



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

2) Landbrief des Fürstabt Reinhard. 1558

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

bereiden laten. Bortd is beredet, datt de sulven Meyer der Jungfern ihn einen etliken Jahre, wen se dar tho geeischet werden, ein itlich mit sinen Wagen vnd Knechten einen Dagh dungen schullen vnd willen, vngeweigert, vnd dar en boven schullen de Jungfern de Meyer der Lendery halber tegen oren Willen nicht wider bedrangen; sunder se sollen se verbedingen, verstreynen vndt vorbidden nach oren Vermogen sunder Argelist, se sollen de Meyer ore Kinder effte Erven von gevorder Lendery ock nicht entfetten, de Wile se Hure vnd Thegeden vnd Plicht geven, als boven geschrievē stehet; ock sollen de Meyere sodan Lendery vnder oren eigen Ploge unverdeilet bei einander tho gebrukende verewahren. Ock mogen de Meyer ore Gerechtigkeit ahn Huse, Hoffe vnd Lendery, wen onne geleifet, mit Wettenschopp der Jungfern verkopen, ihndem der Koper den Jungfern gelegen vnd bequem is. Behaltlich den Jungfern ahn itliken Huse den derden Penningh. Dath alle fuhrgeschreven sollen de Parthien ein dem andern stets vest unverbrochen halten, et were dann, datt mit Willen beeder Parthien middeler Tidt ein better gefunden wehre.

Desses ihn ein Bhrkunde vnd Leken der Wahrheidt sie dessen Sedelen ihwe gelikes Ludes, de eine uth der andern geschneiden, sich de Parthien nha richten mogen. Gegeven im Jahr boven geschrievē.

---

## Nr. 2.

### Landbrief des Fürstabt Reinhard vom Jahre 1558.

**W**ir Reinhard von Gottes Gnaden Abt des Kaiserl. freyen Stifts Corvey,

Thun kund bekennen für Uns und unsere Nachkommen hiermit, öffentlich bezeugende, Nachdem Wir in Unserer hierhero ankunft und anfang Unserer Regierunge Unser Stift in merklichen großen und unvorseshentlichen Beschwerden und Schulden befunden und solchen Beschwerden und Schulden von Uns und Unsers Stifts jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen abzuhelfen Uns ganz unmöglich gewest, derowegen Wir solcher Unser hohen Nothdurft nach, an Unsere gemeine Landschaft und sonderlich diejenigen, so uns mit Diensten und Pflichten behaftet und Uns solchergestalt unterworfen, haben gelangen lassen mit gnädigen Gesinnen und Begehren, daß dieselben Unsere Untersassen solches erwegen, und über die alten gewöhnlichen Dienste, Pflichten und Gefelle Uns mit jährlichen Wochendiensten, item ein jeder Meyer mit einem Taler und ein Köter mit einem halben Taler Herbstgelde, dergleichen auch von jedweder Morge Rodelandes mit einem Scheffel Korn von ihren gütern, so sie an Wohnungen, Mauerhöfen, Rottlendereien und anders hier im Stifte haben und gebrauchen, zur Abhelfung obgenannter Unser Beschwerden und Schulden Uns einräumen und bewilligen wollen.

Dieweilen sie sich aber dagegen, allerlei antwort und meinungen

wiederumb haben vernehmen lassen, und insonderheit sich auf die althergebrachte Gerechtigkeit und Gewohnheit Unser Stiftes gezogen, so haben nach vielfeltiger gepfogener Handlung zulezt die Ehrsame und vorsichtige Unsere lieben Getreue, Borgermeister und Rath Unser Stadt Huxar, sich zwischen uns und Ihnen auf ihr ganz fleißig Bitten und ansuchen gültlicher Handlung unternommen und solches alles uff nachbeschriebener maaß und Wege gehandelt.

Als nämlich und zum ersten, So haben bemelte Unser Untersassen für sich und ihre Erben Uns und Unsern Nachkommen bewilligt und eingeräumt, daß die Ackerleute die zeh'n Dienste wie sie von Alters Unsern Vorfahren und Uns geleistet und gethan haben, dergleichen auch die Dienste, so Borkfest genannt werden, und neben denen auch, daß ein jeder Uns jährlich ein Fuder Pollholz und ein Fuder Weihnacht Holz genannt, zu fahren soll schuldig sein, noch mit zeh'n Diensten mehr, und Uns verhöhen wollen und sollen: also daß von nun an hinfürter zu ewigen Zeiten ein jeder Ackermann mit seinen Pferden, Wagen, Plögen und anders nicht allein, sondern auch ein jeder Rötter (die in diese Handlung solches bewilliget und nachgegeben), mit seinen Handdiensten über die obgenannten Dienste, so Borkfest, Pollholz und Mitten-Wintersholz genannt werden, 20 Tage eines jeden Jahrs, wie Wir dessen zu thun haben, und sie von Unsern Bögten oder andern Dienern dazu erfordert werden, mit Plögen, Düngen, Föhren, Seggen, Meggen, Korn zu schneiden, und zum Behuf anderer Unserer Nothdurft unweigerlich dienen und Uns verholten sein sollen, doch mit solcher Bescheidenheit und Maaß, daß, wenn sie zu plögen, zu düngen, zu schneiden und andern dergleichen Diensten erfordert würden, des Morgens zeitlich die Sommerzeit zu 6 Uhren und die Winterzeit zu 7 Uhren gewislich an die Orte, dahin sie beschieden, erscheinen, und Uns solche Dienste getreulich ausrichten und leisten sollen und wollen.

So sollen auch alle diejenigen, so drei Pferde und darüber haben, alleine und die zwei Pferde haben, mit einem andern, so auch zwei Pferde hat, zusammenspannen, in aller Maaß wie ein jeder am jüngsten, laut Unsers Registers sich hat verzeichnen und aufschreiben lassen.

Dergleichen auch alle diejenigen, so Unsern Vorfahren von ihren Gütern von Alters Plog- und Wagendienste und anders gethan und geleistet haben, und denselben Unsern Vorfahren und Uns zum Fürsorge und Nachtheile dieselben abgestellt, jeso und hinfürter solche Dienste zu leisten, verbunden, schuldig und verpflichtet sein, dargegen sie nichts, das solche Dienste künftiglich trenken oder ringern könnte, fürnehmen sollen noch wollen in keiner Weise.

Zum andern haben gedachte Unsere Untersassen Uns auch eine gemeine Schagung eingeräumt und bewilligt, dergestalt und also nemlich, daß sie und ihre Erben Uns, Unsern Nachkommen viertausend gute enkede vollgeltende Joachimsthaler, so zur Zeit ginge und gemein seyn in acht Jahren, nächst na dato hierunder geschrieben folgend, als nemlich eines jeden Jahres fünfhundert Thaler, davon die erste Termin auf nächstkünftigen Michaelstag sein soll, und so fortan auf jeden Michaelis nacheinander folgende bis zur endtlichen Bezalung obgenannter vier tau-

send Thaler gegen genugsame Quitanz, so ihnen auf einen jeden Termin gegeben soll werden, gültlichen und wohl zu danken entrichten und bezahlen wollen und sollen, die Wir zur Ablegung obgenannter Unser Schuld und Beschwerunge und sonst zu unsers Stifts Nothdurft und Besten zu gebrauchen mögen haben.

Dieweile wir nun die obgenannten unsere Untersassen nicht anders vermerkt, denn daß sie Uns Unsere angezeigten obliegenden Beschwerunge und Schulden gerne benehmen und enthoben sehen, und derwegen die vorangezeigten Wege der Dienste und Schakungen gutwillig uns eingeräumt und bewilliget haben, als haben wir Ihnen dargegen Unsern sonderlichen väterlichen Willen und Gnade wiederum zu erzeigen nicht unterlassen sollen noch mögen, und haben darum mit Willen und Bevollbort Unserer Herrn des Capitels hier zu Corvey, für Uns und Unsere Nachkommen gedachten Unsern Untersassen wiederum gnädig bewilliget und nachgegeben, daß dieselben sampt und sonderlich und ihre Erben jeso und künftiglich zu ewigen Tagen Uns oder Unsern Nachkommen keine andere Herbstbete, dann wie von Alters hergebracht, geben sollen, dergleichen sollen sie über die obbenannte Zwanzig und die andern alt hergebrachten Dienste zu keinen fernern Diensten gezwungen und genöthigt werden, und zu dem aller Schepplheuer von allen den Rottländereien, so von unserer Forst für und nachgerodet, in Fall und so Ferne Uns die in Recht gebühret hätte, gefreiet und hiemit quitt und losgesagt sein und bleiben, wie Wir ihnen solches alles erb- und ewiglich nachgeben, davon quitt und lossagen in gegenwärtigen und in Kraft dieses Briefs, jedoch was sie Uns und Unsern Nachkommen sonst an jährlichen Gefellen, Renten und Aufkommen, aus was Ursache Uns die gebühren und zuständig seyn zu thun schuldig, sollen hierin fürbehalten und unabbrüchig seyn und bleiben.

Alle obgenannte Punkte und Artikel haben wir den obbenannten Unsern Untersassen und sie wiederumb Uns, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben so ein dem andern stete, veste und unverbrochen wol zu halten geredet und gelobet, reden und loben das so gegenwärtigen und in Macht dieses Briefes, ohne alle gefehrde und arglist.

Dieses zu Urkund haben wir Reinhardt Abt obgedachter Unser Ebbbei große Insiegel an diesen Brief thun hangen, und Wir Gerardus Prior, Henricus senior, Johannes Kellner, Johannes Koster, und fort ganze Capitel des Kaiserl. freien Stifts Corvey obgedachte bekennen in diesen selben briefe, daß obgenannte Verhandlung, gnädige Zulassung und Bewilligung hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist, bewilligen und bevollborden, daß also für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtigen und in Macht dieses Briefs, und haben dieses zu Urkundt Unsers Capitels Insiegel neben hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn Insiegel auch wissentlich an diesen Brief thun hangen; der geben ist am Dienstage nach Laurentii Martyris. Im Tausend fünfhundert acht und fünfzigsten Jahre.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Huxar bekennen hiernach gegen allermännlichen öffentlich bezeugende. Nachdem zwischen dem Hochwürdigen in Gott, Vatter und Herrn, Herrn Reinhardten des Kai-

ferlich frigen Stiffts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorffschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrung zugetragen, und dieselbigen Irrungen vermöge eines verdrachtbrieffes, so von hochgedachten unsern gnädigen Herrn und desselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entschieden und vertragen wurden, Und wanhero dann die eingeseffenen Männer der angezogenen Dorffschaften in dem Verdrage sich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nacheinander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewislich zu gebende, und darauf sothaner verdrachtsbrieff zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden: — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldet, daß wir alsolchen Brieff sodann acht Jahr lang in Verwahrung empfangen, und wannher die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vurangezogenen Dorffschaften sodann Brieff gewislich behanden und gestellen wollen.

In Urkund sind dieser Recognition zwo gleichlautend davon jeder Parte eine, um sich darnach zu richten, bei sich behaltene, geferdiget, und mit unser Stadtseigel befestiget worden. Dat. im Jahre tausend fünfhundert, darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

Nr. 3.

Verordnung über Abfindung der Kinder, und über die Weinkäufe; v. J. 1599.

Nach dem der Hochwürdiger in Gott Her, Her Dieterich, Abt des Keyser. freyen Stiffts Corvey Unser gnediger Her, Wie dan auch J. Fl. G. Hoch vndt Wollweise Gangler vndt Rätthe, thäglichs nicht allein spüren, besondern auch in der thatt erfahren, das zue forderst in Keuffent vndt Vorkauffendt, Dero in J. F. G. Stifft liggender Erblenderey vndt gueter zwischen den vnderthanen allerley vnrichtigkeit mengell vndt beschwerlicheit vnderlauffe, Wie auch in den vormutscharungen vndt abtheilungs Sachen offtermals die vorigen Kinder vndt minderjährige, wan Vatter oder Mutter zur andern ehe greiffen wollen, mehr den vber die Helffscheidt an ihren guetern verkurtzet vndt vernachteilet, auch mehr mals gang vmb das Irige gebracht werden, einst theills das solche Keuffe vnd vor Keuffe, vnder den Vnderthanen beim . . . . in . . . . anwesent eines schlechten Notarij zu zeiten auch des Pastore, Küsters oder anderer Bier-gesellen beim offenen glage eingangen, verfertigt vndt vffgerichtet werden, Underteils das solche vormutscharung vndt vormundschaft nicht wie sonst sich von rechtswegen gepurende bei der obrigkeit gesucht oder dauon bestetigt, viellweinigter was der vorigen Minderjährigen Kinder abgeteilet gutt sey, ordentlich verschrieben, oder sonst ins Gangelbuch (wie brauchlich)